

484/2000 Sb.
VERORDNUNG
des Justizministeriums
vom 18. Dezember 2000,

mit der die Pauschalsätze der Höhe des Honorars
für die Vertretung des Beteiligten durch den
Rechtsanwalt oder Notar im

Kostenfestsetzungsverfahren im Gerichtsverfahren
in Zivilsachen festgelegt werden, und mit der die
Verordnung des Justizministeriums Nr. 177/1996
Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und
Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für
die Erbringung der Rechtsdienstleistungen
(Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung
der späteren Vorschriften, geändert wird.

Änderung: 49/2001 Sb.

Änderung: 110/2004 Sb.

Änderung: 617/2004 Sb.

Änderung: 277/2006 Sb.

Das Justizministerium legt nach § 374 a lit. c)
des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung,
in der Fassung des Gesetzes Nr. 263/1992 Sb., des
Gesetzes Nr. 24/1993 Sb. und des Gesetzes Nr.
30/2000 Sb. fest:

ERSTER TEIL

HAUPTSTÜCK I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(1) Im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 151
Zivilprozessordnung) setzt das Gericht die Höhe
des Honorars für die Vertretung des Beteiligten
durch den Rechtsanwalt oder Notar im
Gerichtsverfahren in Zivilsachen nach den Sätzen
und unter den Bedingungen fest, die in dieser
Verordnung genannt sind.

(2) Bei dem Honorar für die Vertretung durch
den Notar wird nach dieser Verordnung nur in dem
Fall vorgegangen, dass der Notar den Beteiligten im
Umfang seiner durch die besondere
Rechtsvorschrift festgelegten Befugnis vertreten
hat. 1)

1) § 3 des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und
ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der Fassung der
späteren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Honorarsätze werden im Verfahren in
einer Instanz nach dem Geldbetrag oder nach dem
Preis einer anderen, mit Geld zu bewertenden
Leistung, die verfahrensgegenständlich sind, oder
nach der Art der verhandelten Sache festgesetzt.

(2) Im Satz nach Absatz 1 sind alle durch den

Rechtsanwalt oder Notar erbrachten Handlungen
der Rechtsdienstleistung eingeschlossen, mit
Ausnahme vom Honorar für die Handlungen, die zu
den Verfahrenskosten gehören, über derer Ersatz
das Gericht nach § 147 Zivilprozessordnung
beschließt.

HAUPTSTÜCK II
HONORARSATZ

TEIL 1

**Honorarsätze im Verfahren nach dem dritten
Teil der Zivilprozessordnung**

§ 3

(1) Falls nicht anders festgelegt ist, beträgt der
Honorarsatz in Sachen, in denen der
Verfahrensgegenstand die Bezahlung eines
Geldbetrags oder eine andere mit Geld zu
bewertenden Leistung sind,

1. bis 1.000 CZK	4.500 CZK,
2. über 1.000 bis 5.000 CZK	6.000 CZK,
3. über 5.000 bis 10.000 CZK	9.000 CZK,
4. über 10.000 bis 200.000 CZK	9.000 CZK und 17 % vom Betrag über 10.000 CZK hinaus,
5. über 200.000 CZK bis 10.000.000 CZK	41.300 CZK

und 2 % vom Betrag über 200.000 CZK hinaus,
6. über 10.000.000 CZK 237.300 CZK
und 0,15 % vom Betrag über 10.000.000 CZK
hinaus.

(2) Handelt es sich um eine wiederkehrende
Leistung, wird der Verfahrensgegenstand nach
Absatz 1 durch die Summe dieser Leistungen
gebildet; bei der Leistung auf unbestimmte Zeit
oder auf Zeit von mehr als fünf Jahren beträgt er
jedoch nur das Fünffache der Jahresleistung.

(3) Bei der Bestimmung des Satzes nach
Absatz 1 wird das Zubehör der Forderung oder des
Rechts nicht berücksichtigt.

(4) Ist der Verfahrensgegenstand die Leistung
aus dem Vertrag, die im Vertrag in Geld beziffert
wurde, wird der im Vertrag genannte Betrag als
Verfahrensgegenstand betrachtet; dasselbe gilt,
wenn die Rückgabe der Leistung aus einem
ungültigen oder aufgehobenen Vertrag den
Verfahrensgegenstand darstellt.

(5) Ist der Verfahrensgegenstand ein Wechsel
oder Scheck und handelt es sich nicht um die
Bezahlung eines Geldbetrags, wird der im Wechsel
oder Scheck genannte Geldbetrag als
Verfahrensgegenstand betrachtet; dasselbe gilt,
wenn ein anderes Wertpapier, auf dem sein
Nennwert angegeben ist, den Verfahrensgegenstand
darstellt.

(6) Ist der Geldbetrag in einer Fremdwährung zum Ausdruck gebracht, wird der Verfahrensgegenstand in der tschechischen Währung nach dem für Valutenankauf gültigen Kurs bestimmt, der in der Kursliste der Tschechischen Nationalbank angeführt ist, die zum ersten Tag des Monats erlassen wird, in dem im Kostenfestsetzungsverfahren beschlossen wird. Bei den in der Kursliste der Tschechischen Nationalbank nicht geführten Währungen wird der Kurs Euro oder USD zu dieser Währung angewendet, der durch die Zentral- oder ihr gleichgestellten Bank des Staats verlaublich wird, in dem die umzurechnende Währung gilt.

§ 4

(1) In Sachen der Auflösung und Auseinandersetzung des Miteigentums nach Anteilen und in Sachen der Auseinandersetzung der Ehegütergemeinschaft oder eines anderen Vermögens der Eheleute wird der Honorarsatz nach § 3 festgesetzt.

(2) In Sachen der Auflösung und Auseinandersetzung des Miteigentums nach Anteilen werden

- a) der Preis der Sache nach Abzug des Preises des Anteils des vertretenen Beteiligten, falls der Antrag auf Zuweisung der Sache diesem Beteiligten oder auf Verkauf der Sache gerichtet ist,
- b) der Preis der Sache nach Abzug des Preises des Anteils der anderen Miteigentümer, falls der Antrag auf Zuweisung der Sache den anderen Miteigentümern gerichtet ist,
- c) der Preis der Sache, falls der Antrag auf die reale Teilung der Sache gerichtet ist, als Verfahrensgegenstand betrachtet.

(3) In Sachen der Auseinandersetzung der Ehegütergemeinschaft oder eines anderen Vermögens der Eheleute wird die Hälfte des Wertes des auseinander zu setzenden Vermögens und Verbindlichkeiten, gegebenenfalls der weiteren Werte als Verfahrensgegenstand betrachtet.

§ 5

In Sachen der Feststellung, ob das Rechtsverhältnis oder Recht vorliegt oder nicht, beträgt der Honorarsatz

- a) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht am Unternehmen handelt 25.000 CZK,
- b) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht an der Immobilie handelt 20.000 CZK,
- c) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht aus dem gewerblichen oder anderen geistigen Eigentum handelt

d) in sonstigen Fällen 10.000 CZK.

§ 6

(1) In Sachen der Persönlichkeitsrechte, in Sachen des Schutzes gegen Veröffentlichung von Informationen, die Missbrauch der Rede-, Wort-, und Druckfreiheit nach den Rechtsvorschriften über Massenmedien sind, und in Sachen, die sich aus der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach den Rechtsvorschriften über Datenschutz ergeben, oder nach den Rechtsvorschriften über Schutz des gewerblichen und anderen geistigen Eigentums beträgt der Honorarsatz

- a) falls die Entschädigung für die immaterielle Beeinträchtigung beantragt wird 25.000 CZK,
- b) in sonstigen Fällen 15.000 CZK.

(2) In den im Absatz 1 genannten Sachen kann nicht nach § 3 vorgegangen werden.

§ 7

Kann der Honorarsatz nicht nach §§ 3 bis 6 bestimmt werden, beträgt er

- a) in Sachen der Ehescheidung, Bestimmung der Eheungültigkeit und Feststellung der Ehenichtigkeit, Verfahren über Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsbestreitung 5.000 CZK,
- b) in den durch das Gesetz über Familie geregelten Sachen 1.500 CZK,
- c) in Arbeitssachen 7.500 CZK,
- d) in Sachen der Miete oder Räumung der Immobilien, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten und Feststellung, dass die Pflicht zur Räumung der Wohnung an die Sicherstellung einer Ersatzwohnung nicht gebunden ist, beziehungsweise dass sie an die Sicherstellung einer anderen Ersatzwohnung gebunden ist 6.000 CZK,
- e) in Sachen der Ersetzung einer Willenserklärung 8.000 CZK,
- f) in Sachen der Rechte an fremden Sachen 7.500 CZK,
- g) in Sachen der Entscheidungen im Verfahren über einige Fragen der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und anderen juristischen Personen 15.000 CZK.

§ 8

In Sachen, die nicht in §§ 3 bis 7 aufgeführt sind, beträgt der Honorarsatz 9.000 CZK.

TEIL 2

Honorarsätze im Verfahren nach dem zweiten, vierten, fünften und sechsten Teil der Zivilprozessordnung

15.000 CZK,

§ 9

In Sachen der einstweiligen Verfügungen beträgt der Honorarsatz 2.000 CZK.

§ 10

(1) In Sachen der Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt der Honorarsatz 7.000 CZK.

(2) In Sachen der Nichtigkeitsklagen beträgt der Honorarsatz 8.000 CZK.

(3) In Sachen der Berufung und Revision wird der Honorarsatz nach den Sätzen beurteilt, nach denen sich das Honorar für das Verfahren vor dem Gericht der ersten Instanz richtet, falls nicht anders festgelegt ist.

§ 11

In Sachen der Klagen nach dem fünften Teil der Zivilprozessordnung beträgt der Honorarsatz 5.000 CZK.

§ 12

(1) In Sachen der Zwangsvollstreckung oder Exekution (in der Folge als „Zwangsvollstreckung“) beträgt der Honorarsatz

- a) bei der Anordnung der Zwangsvollstreckung,
 1. falls es sich um die Eintreibung eines Geldbetrags handelt 50 % des Honorarsatzes nach § 3 Abs. 1, mindestens 750 CZK,
 2. falls es sich um die Räumung handelt 1.000 CZK,
 3. falls es sich um die Erfüllung einer anderen Pflicht handelt 2.500 CZK;
- b) bei der Durchführung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung 4.000 CZK.

(2) Die Vorschrift § 3 Abs. 2, 3 und 4 gilt hier entsprechend.

TEIL 3

Honorarsätze in besonderen Fällen

§ 13

(1) Beschließt das Gericht der ersten Instanz über Klageabweisung oder Verfahrenseinstellung, beträgt der Honorarsatz 50 % der in §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 oder § 12 genannten Sätze, mindestens jedoch 750 CZK und höchstens 15.000 CZK; das gilt nicht, wenn das Verfahren aus dem Grund der Rücknahme des Antrags eingestellt (teilweise eingestellt) wurde.

(2) Falls es an den Voraussetzungen für die

Festsetzung des Honorarsatzes nach Absatz 1 mangelt, beträgt der Honorarsatz 500 CZK.

§ 14

(1) Beschließt das Gericht über Abweisung der Berufung oder über Einstellung des Berufungsverfahrens, beträgt der Honorarsatz 50 % des nach § 10 Abs. 3 festgelegten Satzes, mindestens jedoch 750 CZK und höchstens 20.000 CZK.

(2) Ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens der Beschluss über Klageabweisung oder über Verfahrenseinstellung, wird bei der Bestimmung des Honorarsatzes nach § 13 vorgegangen.

(3) Ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens nur der Beschluss im Kostenfestsetzungsverfahren, über Leistungsfrist, über vorläufige Vollstreckbarkeit, über Zubehör der Forderung oder eine prozessuale Entscheidung, beträgt der Honorarsatz 1.000 CZK.

(4) Wird nach Absätzen 2 und 3 vorgegangen, findet § 10 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 15

Beschließt das Gericht über Abweisung der Berufung oder über Einstellung des Berufungsverfahrens, ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens die Entscheidung über Klageabweisung oder über Verfahrenseinstellung, oder ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren, über Leistungsfrist, über vorläufige Vollstreckbarkeit, über Zubehör der Forderung oder über eine prozessuale Entscheidung, gilt § 14 entsprechend.

HAUPTSTÜCK III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 16

(1) Für die Festsetzung der Honorarsätze ist der Stand zur Zeit der Verkündung (Erlassung) der Entscheidung maßgebend.

(2) Die mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand bestimmten Honorarsätze werden auf ganze Zehner Kronen nach oben aufgerundet.

§ 17

Wurden mehrere Sachen zum gemeinsamen Verfahren verbunden, bestimmen sich die

Honorarsätze,

- a) die mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand bestimmt sind, nach der Summe des Verfahrensgegenstands aller verbundenen Sachen,
- b) die mit einem festen Betrag je nach der Art der zu verhandelnden Sache, oder mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand und dem festen Betrag je nach der Art der zu verhandelnden Sache, nach der Summe der einzelnen Sätze.

§ 18

(1) Hat der Rechtsanwalt oder Notar im Verfahren nur eine einzige Handlung der Rechtsdienstleistung erbracht, 2) ermäßigt das Gericht den Honorarsatz um 50 %, mindestens auf den Betrag von 400 CZK. Hat er keine Handlung erbracht, steht ihm kein Honorar zu.

(2) Hat der Rechtsanwalt oder Notar den Beteiligten in einer außerordentlich schwierigen oder tatbestandmäßig komplizierten Sache vertreten, kann das Gericht den Honorarsatz bis um 100 % erhöhen; das gilt nicht, falls es sich um einen mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand bestimmten Satz handelt.

2) § 11 der Verordnung Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften.

§ 12 der Verordnung Nr. 612/1992 Sb., über Honorare der Notare und Erbschaftsverwalter.

§ 19

(1) Hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz aufgehoben und die Sache zwecks weiteren Verfahrens zurückgeleitet oder die Sache an das sachlich zuständige Gericht weitergeleitet oder die Sache an ein anderes Gericht der ersten Instanz verwiesen, wird der Honorarsatz für das neue Verfahren vor dem Gericht der ersten Instanz selbständig festgesetzt; zwecks Festsetzung des Honorarsatzes für das Verfahren vor der aufgehobenen Entscheidung ist § 16 nicht berührt.

(2) Falls das Revisionsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts, gegebenenfalls auch die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz aufhebt und das Verfahren nicht selbst einstellt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19a

Hat ein Rechtsanwalt oder Notar mehrere

Beteiligte im Verfahren in der gleichen Sache gemeinsam vertreten, erhöht sich der nach dieser Verordnung festgelegte Honorarsatz ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Beteiligten um 30 %.

ZWEITER TEIL

Änderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 20

Die Verordnung Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der Verordnung Nr. 235/1997 Sb., wird geändert, wie folgt:

1. In § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten "außervertragliches Honorar" der Strich ergänzt und die Worte "falls eine besondere Vorschrift nicht anders bestimmt 1)" eingefügt.

2. Die Fußnote Nr. 1) lautet:

-
- 1) "Verordnung Nr. 484/2000 Sb., mit der die Pauschalsätze der Höhe des Honorars für die Vertretung des Beteiligten durch den Rechtsanwalt oder Notar im Kostenfestsetzungsverfahren im Gerichtsverfahren in Zivilsachen festgelegt werden, und mit der die Verordnung des Justizministeriums Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften, geändert wird."

Die bisherige Fußnote Nr. 1 wird als Fußnote Nr. 2) markiert, und zwar einschließlich der Verweise auf die Fußnote.

DRITTER TEIL INKRAFTTRETEN

§ 21

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2001 in Kraft.

Minister:

JUDr. Rychetský, eigenhändig